

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

14. Okt. 1970

Gesetz BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, §§ 666, 675,
254, 242, ZPO § 286

Leitsätze

- 1 Ein Angestellter, dem Einzelprokura erteilt ist und der die Geschäfte der Firma des Arbeitgebers nahezu selbständig führt, ohne an Weisungen des Arbeitgebers gebunden und seiner Kontrolle unterworfen zu sein, kann sich nicht uneingeschränkt auf den Grundsatz berufen, daß das wirtschaftliche Risiko zu Lasten des Arbeitgebers geht. Die Stellung eines solchen Angestellten als des alleinigen Geschäftsführers ist nicht ohne Einfluß auf das Ausmaß seiner Sorgfaltspflicht, seines Pflichtenkreises und damit auch seiner Haftung. Ein solcher Angestellter hat dafür zu sorgen, daß die Vermögenswerte, die der Firma des Arbeitgebers zustehen, ohne vermeidbare Schädigung des Arbeitgebers behandelt werden.
- 2 Es wird dabei verblieben, daß Forderungen aus positiver Vertragsverletzung erst in 30 Jahren verjähren (BAG AP Nr. 1 zu § 195 BGB).

Aktenzeichen 1 AZR 58/70

Urteil des BAG vom 14. Oktober 1970 LAG Düsseldorf



Im Namen des Volkes!

105

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs 2 ZPO in der Sitzung vom 13 Oktober 1970 durch die Bundesrichter Wichmann, Wendel und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Gerland und Dr Frey für Recht erkannt

Auf die Revision des Klagers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Dusseldorf vom 20 November 1969 - 7 Sa 126/64 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als der Antrag des Klagers auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 8 280,75 DM zurückgewiesen worden ist

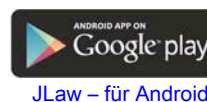
In diesem Umfang wird der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen

V o n R e c h t s w e g e n '

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Tatbestand

Der Kläger betrieb bis September 1954 unter der Firma G & Co ein Handelsunternehmen, das sich mit der Einfuhr und dem Großhandel von Fetten aller Art befaßte. Der Beklagte war in dieser Firma vom 1. August 1948 bis zum 31. Juli 1951 als Prokurist tätig. Er schied im gegenseitigen Einvernehmen aus.

Der Kläger wirft dem Beklagten vor, ihn seit 1948 durch eine Anzahl pflichtwidriger geschäftlicher Transaktionen um mehrere hunderttausend Deutsche Mark geschädigt zu haben. Mit einem Teilbetrag von 140 000,-- DM wurde die Klage bereits rechtskräftig abgewiesen (vgl. Urteil des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 2. Februar 1959, 2 AZR 308/56). Ein gegen den Beklagten gerichtetes Strafverfahren wurde durch Beschluß der Strafkammer eingestellt.

In der Revisionsinstanz ist im vorliegenden Fall ein weiterer Betrag von 8 280,75 DM im Streit, den der Kläger aus folgendem Grunde vom Beklagten verlangt.

Laut Bestätigungsschreiben vom 5. Juli 1950 verkaufte die Algemene Nederlansche Handelssonderneming in R (i.f. ANHO) an die Firma des Klägers 50 000 kg Schweineschmalz zum Preise von hfl 87 500. Hinsichtlich der Zahlungsbedingungen war folgendes vereinbart worden:

"Zahlung durch unwiderrufliches Akkreditiv, gültig bis 1977, zu eröffnen bei Slavonsburg-Bank R, zu unseren Gunsten gegen Rechnung, Ursprungszertifikat, Gesundheitszertifikat und Versicherungsattest oder Police und Übernahmebestätigung von Intrapex, V."

Der Beklagte ließ daraufhin beim Bankverein Westdeutschland ein Akkreditiv in Höhe von hfl 87 500 eröffnen. Am 5. Juli 1950 bat die ANHO den Bankverein, von diesem Betrag hfl 7 500 in Deutscher Mark an den Zeugen Jan de S auszusahlen. Dies geschah im Einvernehmen mit dem Beklagten. Das Schmalzgeschäft kam jedoch nicht zur Ausführung. Die ANHO konnte den für sie akkreditierten Betrag nicht erheben. Eine Rückzahlung der an den Zeugen Jan de S überwiesenen 8 280,-- DM erfolgte nicht.

Der Kläger ist der Ansicht, daß der Beklagte für diesen Betrag einstehen müsse. Er hat behauptet, der Beklagte habe



bezüglich des Anspruchs von 8 280,75 DM durch Zahlungsanweisung gegen ausdrückliche Bestimmungen der Akkreditivbedingungen verstoßen, er habe es unterlassen, seine Firma von der Sachlage zu unterrichten und für die Rückforderung des Betrages zu sorgen

Der Beklagte, der Klageabweisung beantragt hat, hat die Einrede der Verjährung erhoben und die Auffassung vertreten, daß er nicht ersatzpflichtig gemacht werden könne, weil er sämtliche Geschäfte in engster Verbindung mit der Bank und unter deren Kontrolle getätigt habe. Der Kläger sei von allen Geschäften ebenfalls genau unterrichtet worden, sämtliche Geschäfte seien mit ihm durchgesprochen und von ihm genehmigt worden. Der Betrag von 8 280,75 DM, der an den Zeugen Jan de S geflossen sei, sei später bei einem der nachfolgenden Geschäfte mit der Firma ANHO in Abzug gebracht worden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage auf Zahlung des noch im Streit befindlichen Teilbetrages von 8 280,75 DM und auf Zahlung eines weiteren Teilbetrages von 10 000,-- DM durch Teilurteil abgewiesen. Die gegen das Teilurteil gerichtete Berufung des Klägers ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. In der Revisionsinstanz verfolgt der Kläger seinen Antrag auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung des Teilbetrages von 8 280,75 DM weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision. Beide Parteien haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe

I 1 Das Landesarbeitsgericht weist - in Übereinstimmung mit dem Urteil des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 2. Februar 1959, 2 AZR 308/56 - darauf hin, daß der Beklagte Einzelprokurist gewesen sei, der die Geschäfte der Firma des Klägers nahezu selbständig geführt habe, seine Selbständigkeit nach innen und außen habe ihm die Berechtigung gegeben, die streitigen 8 280,75 DM an den Zeugen Jan de S überweisen zu lassen (Urteilsausfertigung S 10)



Die vom Landesarbeitsgericht festgestellte Selbständigkeit des Beklagten, durch die ihm etwa die Stellung eines alleinigen Geschäftsführers eingeräumt war, ist nicht ohne Einfluß auf das Ausmaß seiner Sorgfaltspflicht, seines Pflichtenkreises und damit auch seiner Haftung. Weil sich der Beklagte in einer so gehobenen Stellung befand, wie die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ergeben, kann er sich nicht uneingeschränkt auf den Grundsatz berufen, daß das wirtschaftliche Risiko zu Lasten des Arbeitgebers geht. Vielmehr war er nicht nur dafür verantwortlich, daß die Kaufverträge ordnungsgemäß abgeschlossen wurden und die Ware vertragsgemäß geliefert wurde. Er mußte weiter dafür sorgen, daß die Vermögenswerte, die der Firma des Klagers zustanden, ohne vermeidbare Schädigung des Klagers behandelt wurden. Das bezog sich auch auf die ausstehenden Forderungen der Firma des Klagers, die sich im Laufe der Abwicklung von Importgeschäften ergaben.

Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts deuten darauf hin, daß es bei der Beurteilung des Falles ebenfalls hiervon ausgegangen ist.

2 Es kann zunächst dahingestellt bleiben, ob dem Landesarbeitsgericht zuzustimmen ist, wenn es annimmt, dem Beklagten könne insoweit kein zur Haftung führendes Verschulden zur Last gelegt werden, als es sich um den Zeitpunkt der Überweisung des Geldes an den Zeugen Jan de S und um die Unterrichtung der Firma des Klagers durch den Beklagten von diesen Vorgängen handelte. Unabhängig davon ist die Beurteilung der Frage, ob dem Beklagten eine schuldhaft schlechte Leistung deshalb vorzuwerfen ist, weil er trotz seiner gehobenen Stellung nicht das Notwendige getan hat, um die an den Zeugen Jan de S überwiesenen 8 280,75 DM zurückzuerlangen, als sich herausstellte, daß das mit der ANHO abgeschlossene Schmalzgeschäft nicht zur Ausführung gelangen werde. Zu dieser Frage enthält das angefochtene Urteil nur den einen Satz: "Dieser (d.h. der Beklagte) hat auch nicht unterlassen, den Betrag von 8 280,75 DM von dem Zeugen de S zurückzufordern" (Urteilsausfertigung S. 12). Mit Recht rügt die Revision, daß das Landesarbeitsgericht entgegen § 286 ZPO mit keinem Wort ausführt, wie es zu diesem aktenwidrigen Ergebnis gekommen ist.



§ 286 Abs 1 Satz 2 ZPO schreibt vor, daß das Gericht in seinem Urteil die Gründe anzugeben hat, die für die richterliche Überzeugung entscheidend gewesen sind. Davon befindet sich im angefochtenen Urteil kein Wort. Da der Beklagte verpflichtet war, alles ihm Mögliche zu tun, um den zu Unrecht überwiesenen Betrag der Firma des Klagers wieder zukommen zu lassen, was sich aus seiner vom Landesarbeitsgericht festgestellten selbständigen und deshalb besonders verantwortlichen Stellung ergibt, bedarf es keiner weiteren Begründung, daß es für die Entscheidung des Prozesses, soweit er in die Revisionsinstanz gelangt ist, wesentlich mit darauf ankommen kann, ob der Beklagte hinsichtlich der Rückforderung des Betrages alles ihm Mögliche unternommen hat. Da es außerdem hierzu an Feststellungen des Landesarbeitsgerichts fehlt, muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden, ohne daß es auf die weiteren materiell-rechtlichen und Verfahrensrügen der Revision ankommt. Da fehlende Feststellungen nur in der Tatsacheninstanz getroffen werden können, muß die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zuruckverwiesen werden.

II Es wird zweckmäßig sein, daß das Landesarbeitsgericht bei der erneuten Verhandlung folgende Hinweise berücksichtigt

1 Der Kläger wirft dem Beklagten im Zusammenhang mit dem hier streitigen Teilbetrag von 8 280,75 DM drei Verstöße gegen seine arbeitsvertraglichen Verpflichtungen vor, nämlich

- a) der Beklagte habe die Überweisung überhaupt nicht vornehmen dürfen, da zur Zeit ihrer Ausführung die Forderung der ANHO noch nicht fällig gewesen sei,
- b) der Beklagte habe seine Mitteilungspflicht dem Kläger gegenüber verletzt,
- c) der Beklagte habe nichts unternommen, um den zu Unrecht bezahlten Betrag von 8 280,75 DM zurückzuerhalten.

Das Landesarbeitsgericht wird sich mit diesen drei Vorwürfen des Klagers gegen den Beklagten erneut beschäftigen müssen, da die Begründung des angefochtenen Urteils auch insoweit, wie es sich mit den Vorwürfen zu a) und b) befaßt, zu Bedenken Anlaß gibt.



2 a) Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zur Frage der verfruchteten Überweisung sind weder klar noch widerspruchsfrei. Einerseits meint das Landesarbeitsgericht, der Beklagte sei berechtigt gewesen, die Überweisung vornehmen zu lassen (Urteilsausfertigung S. 10). Auf der anderen Seite ist es (vgl. Urteilsausfertigung S. 11) der Auffassung, da das Geschäft nicht durchgeführt worden sei, habe der Beklagte die Überweisung nicht ohne Einwilligung des Klagers vornehmen dürfen, anderenfalls sei ein schuldhafter Verstoß des Beklagten gegen seine arbeitsvertraglichen Pflichten anzunehmen. Wie der Beklagte aber zur Zeit der Überweisung hatte voraussehen können, daß das Geschäft nicht ausgeführt werden würde, ist im angefochtenen Urteil nicht geklärt.

Ferner sagt das Landesarbeitsgericht auf S. 11 Urteilsausfertigung, der Kläger habe in anderen Fällen verfruchtete Zahlungen nicht beanstandet, auch hätten die Geschäfte, wie sich aus dem Urteil des Zweiten Senats ergebe, nur abgeschlossen werden können, wenn der Beklagte Vorschußzahlungen leistete. Warum dann das angefochtene Urteil aber eine schuldhafte Pflichtverletzung des Beklagten annimmt, wenn er, der doch nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts völlig selbständig arbeiten durfte, eine Vorschußzahlung ohne Einwilligung des Klagers vornahm, ist nicht verständlich.

Das Landesarbeitsgericht wird diese Unklarheiten und Widersprüche in seiner erneuten Entscheidung vermeiden müssen.

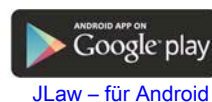
b) Das Landesarbeitsgericht stellt zwar fest, die Bank habe dem Kläger den Auszug übersandt, aus dem ersichtlich gewesen sei, daß die Überweisung an den Zeugen Jan de S. vorgenommen war (Urteilsausfertigung S. 12). Dagegen fehlt eine Feststellung des Landesarbeitsgerichts darüber, wann der Kläger erfahren hat, daß sich das streitige Geschäft mit der ANHO zerschlagen hatte. Wenn das Landesarbeitsgericht dem Kläger mit seiner "Behauptung" keinen Glauben schenkt, daß er erst viel später als am 31. Juli 1951, dem Tage des Ausscheidens des Beklagten aus der Firma des Klagers, von der streitigen Zahlung Kenntnis erhalten habe, so übersieht es, daß der Kläger ausweislich der im angefochtenen Urteil (Urteilsausfertigung S. 10) in Bezug genom-



menen und deshalb vom Senat zu verwertenden Schriftsätze etwas Derartiges gar nicht behauptet hatte. Im Gegenteil hat der Kläger im Schriftsatz vom 21. Juli 1957 auf S. 5 (Bl. 113 Vorakten) vorgetragen, daß er im Juli 1951, als der Beklagte im Urlaub gewesen sei, von den Vorgängen Kenntnis erhalten habe.

In diesem Zusammenhang wird das Landesarbeitsgericht weiter die Vorschriften der §§ 666, 675 BGB zu beachten haben. Aus ihnen ergibt sich die Mitteilungspflicht des Beklagten, deren Verletzung Schadenersatzansprüche nach sich ziehen kann (Staudinger, BGB, 11. Aufl., § 666 Anm. 15 Abs. 2, RGR-Komm. zum BGB, 1. Aufl., § 666 Anm. 3, Soergel-Siebert, BGB, 11. Aufl., § 666 Anm. 1 a E mit Nachweisen aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts, Erman, BGB, 4. Aufl., § 666 Anm. 2 a E, ebenfalls mit Nachweisen). Offensichtlich will der Kläger seinen Anspruch auch auf die Verletzung dieser Verpflichtung durch den Beklagten stützen. Falls sie nicht, was der Beklagte beweisen mußte, abgedungen war, mußte der Beklagte den Kläger angesichts der geleisteten Vorschußzahlung über die Nichtdurchführung des Geschäftes rechtzeitig unterrichten. Daß und wann das geschehen ist, ist vom Landesarbeitsgericht nicht festgestellt. Auf diese Feststellung kann es aber ankommen, wenn dem Kläger ein Schaden dadurch entstanden ist, daß er über seinen Rückforderungsanspruch vom Beklagten nicht rechtzeitig in Kenntnis gesetzt worden ist. Diese Feststellung wird deshalb notfalls noch getroffen werden müssen.

c) Hinsichtlich der Frage, was der Beklagte unternommen hat, um den zu Unrecht gezahlten Betrag zurückzuerhalten, sind, wie schon gesagt, eingehende Feststellungen erforderlich. Dabei kommt es entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts nicht nur auf das Verhältnis der Firma des Klägers zu dem Zeugen Jan de S. an, gegen den wohl, wenn überhaupt, nur Bereicherungsansprüche in Betracht kommen konnten. Vielmehr ist insoweit, was das Landesarbeitsgericht offenbar übersehen hat, in erster Linie das Verhältnis der Firma des Klägers zu der ANHO von Bedeutung, denn Vertragspartnerin der Firma des Klägers war lediglich die ANHO. Mit ihr ist das Geschäft abgeschlossen worden. Der Zeuge Jan de S. ist dabei überhaupt nicht erwähnt.



worden Falls er, wie es den Anschein hat, als Vertreter der ANHO tätig geworden ist, so wurden dadurch doch keine Verpflichtungen der Firma des Klagers gegen ihn begründet

Die 8 280,75 DM waren ein Teil der Kaufpreisforderung der ANHO Auf deren Veranlassung sind sie an den Zeugen Jan de S überwiesen worden Diese Überweisung ging also auf Rechnung der ANHO Als sich das Geschäft zerschlug, entstand ein Rückforderungsanspruch der Firma des Klagers gegen die ANHO Obwohl der Kläger hierauf wiederholt hingewiesen hat, hat das Landesarbeitsgericht dazu keine Stellung genommen Auch das wird, falls noch erforderlich, nachzuholen sein

3 Eine schuldhaftes Pflichtverletzung des Beklagten vermag einen Schadenersatzanspruch des Klagers allerdings nur zu begründen, wenn diesem ein Schaden entstanden ist Ob das der Fall ist, steht bisher ebenfalls nicht fest Zwar ist es offenbar unstrittig, daß bei dem Zeugen Jan de S nichts beizutreiben ist Da der Zeuge Jan de S Forderungen gegen den Kläger geltend macht, wie dieser selbst vortragt, ist es jedoch nicht ausgeschlossen, daß der Kläger, falls die Forderungen des Zeugen Jan de S begründet sind, ihnen seine etwaige Forderung aus ungerechtfertigter Bereicherung in Höhe der 8 280,75 DM mit Erfolg entgegensetzen kann

Da, wie ausgeführt, in erster Linie eine Forderung der Firma des Klagers gegen die ANHO entstanden ist, wird notfalls weiter zu prüfen sein, ob nicht die Möglichkeit einer Beitreibung der 8 280,75 DM bei der ANHO besteht Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch mit Rücksicht hierauf dem Kläger kein Schaden entstanden ist

4 Ist die Inanspruchnahme des Zeugen Jan de S und der ANHO nicht mit Erfolg durchführbar, dem Kläger also ein Schaden entstanden, und ist auch der Beklagte für diesen Schaden haftbar, so ist ferner zu prüfen, ob es der Kläger nicht, als er spätestens im Juli 1951 von den hier streitigen Vorgängen erfuhr, schuldhaft unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder doch zu mindern, und so gegen die ihm nach § 254 BGB obliegende Pflicht verstoßen hat In diesem Falle mußte der Schaden unter vollständiger und gerechter Abwägung der für die Schadensentstehung ursachlichen Umstände und des beiderseitigen Verschuldens unter den Parteien aufgeteilt werden



Etwas anderes wurde allerdings dann gelten, wenn der Beklagte bei der Verletzung seiner Vertragspflichten vorsätzlich gehandelt und sein Vorsatz – mindestens als bedingter – die Schädigung des Klagers mit umfaßt hatte, in diesem Falle konnte sich der Beklagte nach § 242 BGB nicht auf § 254 BGB berufen

5 Eine Zurückverweisung ist nicht deshalb überflüssig, weil etwa eine Verjährung eingetreten wäre. Es handelt sich um eine angebliche Forderung aus positiver Vertragsverletzung. Eine solche Forderung verjährt erst in 30 Jahren (BAG AP Nr 1 zu § 195 BGB)

gez Wichmann

Dr Neumann

Wendel

Dr Gerland

Dr Erich Frey

